

Diözese Eichstätt (KdöR), Postfach 13 54, 85067 Eichstätt

Luitpoldstraße 2  
D-85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-0 oder -201  
Fax 08421 50-209

generalvikariat@bistum-eichstaett.de

Eichstätt, 12. Juni 2020

### Aktuelle Informationen auf Nachfrage bei den Staatsministerien:

#### Schutzkonzept bei Gottesdiensten allgemein

Trotz der vorgeschriebenen 2 Meter Abstand wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Masken im Hinblick auf das Infektionsgeschehen bei einem Gottesdienst nicht aufgehoben.

Kommunionausteilung: Auf den Gebrauch von Handschuhen kann verzichtet werden. Obligatorisch ist und bleibt, dass unmittelbar vor der Austeilung eine gründliche Desinfektion der Hände erfolgt und sorgfältig darauf geachtet wird, dass anschließend und während der Austeilung der Kommunionspender das eigene Gesicht nicht berührt bzw. jede andere Art von Verunreinigung durch Berührung vermieden wird. Falls doch sind die Hände erneut zu desinfizieren.

Kleine Vokal- und Instrumental-Ensembles werden erlaubt (siehe unten).

#### Gremiensitzungen / Bildungsarbeit

Die Lockerung der Kontaktbeschränkungen ab dem 30. Mai 2020 betreffen auch ehrenamtliche Tätigkeiten. Präsenzsitzungen von Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen sind unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen wieder möglich. Kommunion- und Firmgruppenarbeit ebenfalls.

Versammlungen und Veranstaltungen bleiben aber weiterhin untersagt.

Eine allgemeine Öffnung von Pfarr- und Jugendheimen ist bis auf Weiteres noch nicht gestattet.

#### Im ökumenischen, von den Diözesen und der Landeskirche gemeinsam getragenen Schutzkonzept für Gottesdienste werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinsichtlich der Benennung der Personen, die nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wird nunmehr diese Formulierung verwendet:

"Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, **respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme** oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben".

2. In Analogie zum evangelischen Schutzkonzept, in dem der bisherige Satz „**Blasinstrumente sind nicht möglich**“ gestrichen und fortan durch die Formulierung „Große Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz.“ ersetzt wird, gilt:

In den Schutzkonzepten ist folglich zu gewährleisten, dass insbesondere in geschlossenen Räumen



- a) tatsächlich nur kleine Ensembles eingesetzt werden: die maximale Zahl der Instrumental- und/oder Vokalmusiker/innen ist daran zu bemessen, dass zwischen den Musizierenden selbst ein Mindestabstand von 2 Metern, bei Bläsern von 3 Metern und zwischen den Musizierenden und dem Publikum ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten wird; und
- b) dass beim Einsatz von Blechbläsern dafür gesorgt wird, dass das entstehende Kondensat nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft wird.

### **Auswirkungen des Kabinettsbeschlusses vom 26. Mai 2020 auf das kirchliche Leben**

- a) "ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der Erwachsenenbildung i. S d. Art. 1 BayEbFöG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren ländlicher Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung des erarbeiteten Hygienekonzepts."
- b) "ab 15. Juni 2020 die Wiederaufnahme des Theater-, Konzert-, und weiteren kulturellen Veranstaltungsbetriebs unter Zugrundelegung des entsprechenden Konzepts des Wissenschaftsministeriums in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium (bis zu 50 Gäste in geschlossenen Räumen, bis zu 100 Gäste im Freien) möglich ist."

Hinsichtlich der Auslegung und Anwendung auf den kirchlichen Bereich bedeutet dieser Beschluss, dass

- a) die Präparation von Kindern auf Erstkommunion und Firmung als Teil kirchlicher Bildungsarbeit in kleinen Gruppen wieder möglich wird – wobei wie in allen Bereichen eine strikte Anwendungspflicht von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Desinfektion u. a.) zu beachten und umzusetzen ist,
- b) Bildungsangebote in der Jugendarbeit, die nicht reine Freizeitveranstaltungen oder Jugendbegegnungen sind, stattfinden können. Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII ist nach dem Verständnis des Bayerischen Jugendrings Bildungsarbeit und umfasst daher die Jugendarbeit in ihrer ganzen Vielfalt (im kirchlichen Bereich z. B. inhaltliche Jugendarbeit mit Ministranten, der Pfarrjugend, den Verbänden etc.). In jedem Fall ist ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zu erstellen (vgl. Anlage BJA Rahmenkonzept Schutzmaßnahmen Corona). Da es unterschiedliche Interpretationen verschiedener staatlicher und kommunaler Stellen zur Art der Veranstaltungen gibt, ist es sinnvoll und notwendig, die Auflagen der jeweiligen örtlichen Behörden (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) einzuholen. Die entsprechenden Jugendstellen des BJA stehen bei aufkommenden Fragen gerne zur Verfügung.
- c) der vielfältige Bereich des sonstigen gemeindlichen Lebens in Gruppen und Kreisen (z.B. Seniorenkreis, Frauen- und Familienkreise, andere zielgruppenbezogene Treffpunkte und Geselligkeiten) jenseits des im Kabinettsbeschluss benannten engeren Bildungsbereichs weiterhin den geltenden Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegt, also vorläufig ausgesetzt bleiben muss.

### **Warum weiterhin Maskenpflicht?**

*Trotz der vorgeschriebenen 2 Meter Abstand wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Masken im Hinblick auf das Infektionsgeschehen bei einem Gottesdienst nicht aufgehoben. Der Vergleich mit Gaststätten wird als nicht äquivalent gesehen: man hat die Maskenpflicht dort entfallen lassen müssen, weil die Gäste sonst nichts essen könnten; die Erkenntnisse über die Aerosole sind noch zu gering, um hier bereits eine Lockerung einzuführen.*

### **Wie ist der Begriff „Hausstand“ definiert?**

*Mit Hausstand sind Familienangehörige gemeint, die auch Kontakt zueinander haben, weil sie in einem Haus oder einer Wohnung wohnen; (im Gegensatz zu Mietshaus mit verschiedenen Parteien)*

*Die Verantwortung tragen die Auskunftgeber – mehr Kontrolle ist nicht erforderlich. Der Pfarrer kann dafür nicht in Haftung genommen werden.*

*Insbesondere gilt dies auch für Beerdigungen und Trauungen, wenn mehr Menschen kommen möchten, als bei einer Einzelplatzbelegung in die Kirche passen. Der Pfarrer darf sich auf die mündlich erteilte Auskunft verlassen.*

### **Gemeindegottesdienst in reduzierter Form:**

*Durch Studien wurde teilweise geraten, ganz auf Gemeindegottesdienst zu verzichten. Von vielen Seiten wird eingebracht, dass der Gemeindegottesdienst aber sehr wichtig ist für die Lebendigkeit der Feier.*

*Gesang ist möglich, aber weiterhin nur mit Masken – je besser die Kirche gelüftet und je größer der Raum, desto mehr kann gesungen werden. Hier ist Vernunft gefragt, um nicht zu viel zu riskieren.*

### **Anfrage zur Taufe, Hochzeiten und Erstkommunionen:**

*Mit Ende der Pfingstferien (15. Juni) muss für Taufen, Hochzeiten und Erstkommunionen grundsätzlich keine Erlaubnis mehr im Generalvikariat eingeholt werden.*

*Bei Erstkommunionen, die auf einen Sonntag gelegt werden, soll darauf geachtet werden, dass die Gläubigen, die nicht zu den Angehörigen gehören, ebenfalls die Möglichkeit einer Sonntagsmesse haben.*

### **Durchführung von Taufen**

*Bei Taufen gelten die gleichen Regeln wie bei anderen öffentlichen Gottesdiensten (Hygienevorschriften, Abstandsregel, Mundschutzpflicht, Teilnehmerzahl, Gesang und Musizieren).*

*Die Maskenpflicht für Kinder gilt ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.*

*Das Kind (bei der Säuglingstaufe) bei der Taufspendung ist vorzugsweise von einem Elternteil zu tragen (sofern der Pate/die Patin nicht dem eigenen oder dem des weiteren Hausstandes angehören.)*



**BISTUM EICHSTÄTT**

*Die Salbung ist analog zur Firmung mittels eines getränkten Wattebausches zu vollziehen, der anschließend verbrannt wird.*

*Die Taufe mehrerer Kinder ist unter den gegebenen Umständen bis auf Weiteres sehr erschwert.*

**Was ist bei Gremiensitzungen zu beachten:**

*Die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsregeln, Hygieneregeln, keine Teilnahme von Personen mit Krankheitssymptomen oder von Kontaktpersonen) sind zu beachten. Empfehlenswert sind möglichst große Räume (Richtwert 4m<sup>2</sup> pro Teilnehmer/in). Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Der Raum sollte regelmäßig gelüftet werden. Der Leiter/die Leiterin ist für die Einhaltung verantwortlich.*